

Teiles der Wäsche geholfen wäre. Es sollte eben auch hier nicht die Gerechtigkeit allein, sondern vor allem die Liebe das entscheidende Wort haben.

(So die Lösung vom moraltheologischen Standpunkt aus. Man beachte aber, daß in den einzelnen Staaten die Bestimmungen der Bürgerlichen Gesetzbücher in dieser Materie voneinander abweichen!)

Linz a. d. D.

Dr. Ferdinand Spiesberger.

**Spendung der Firmung in Todesgefahr.** Nach dem Dekret der Sakramentenkongregation vom 14. September 1946 dürfen die dazu bevollmächtigten Priester die Firmung nur „bei Todesgefahr wegen schwerer Krankheit“ spenden. Da „bei Todesgefahr wegen schwerer Krankheit“ gewöhnlich auch die Sterbesakramente gespendet werden, ergibt sich von selber die Frage, in welcher *Reihenfolge* die Spendung in einem solchen Falle geschehen soll. — Die für die Reihenfolge wichtigen Gesichtspunkte sind drei: Die Stellung der Sakramente innerhalb des sakramentalen Gesamtorganismus, ihre verschiedene Heilsnotwendigkeit und endlich die positiven Bestimmungen des Rituals.

Innerhalb des *sakramentalen Organismus* steht die *Taufe* an erster Stelle. Sie verleiht dem Menschen durch den Taufcharakter eine ontologische Gleichprägung oder Assimilation an das gottmenschliche Haupt des mystischen Leibes und dadurch das Anrecht auf das Leben des Hauptes, den Geist Christi. Setzt der Mensch kein Hindernis, so erhält er das Christus-Leben auf Grund dieser Christus-Struktur auch wirklich: Er wird zum lebendigen Gliede des priesterlichen Hauptes. — Die Gleichprägung mit Christus wird vertieft durch den Charakter der *Firmung*. Während der Taufcharakter das Glied mit Christus gleichgeformt hat, insofern er Gott-Mensch und daher wesenhaft Priester ist, prägt der Firmcharakter das Glied Christus gleich, insofern Christus der vom priesterlichen Geist Erfüllte und Getriebene ist. Das gefirmte Glied erhält durch den Firmcharakter das Anrecht auf die Geistesfülle, die Christus seit seiner Priesterweihe in der Inkarnation in seinem Herzen birgt, und, wenn der Mensch beim Empfang des Sakramentes kein Hindernis setzt, empfängt er auch wirklich die Fülle des Geistes Christi. Wie das Haupt in der Kraft dieses Geistes die „objektive“ Erlösung der Welt vollbrachte, so soll das gefirmte Glied in der Kraft des gleichen Geistes die „subjektive“ Erlösung durch Selbst- und Fremdheiligung vollbringen. — Ihre Vollendung und Krönung erreicht die Verbindung Christi mit seinen Gliedern im dritten Initiationssakrament, in der *Eucharistie*. Statt wie bisher sich bloß durch die Kraft des Geistes mit dem Gliede zu verbinden, senkt sich nun Christus das Haupt selbst in der Eucharistie substantiell in das Glied ein. Mit der Eucharistie ist die „incorporatio in Christum“ vollendet. — Die übrigen Sakramente haben nur mehr subsidiären, bzw. komplementären Charakter: Sollte die Verbindung zwischen Haupt und Glied reißen, wird sie durch die *Buße* wiederhergestellt. Und naht der Tag, wo das Christusglied für immer mit dem Haupte in der Offenbarkeit des Himmels vereinigt werden soll, so wird es vom letzten der Sakramente, der *hl. Ölung*, von den Überbleibseln und Wunden der Sünde geheilt und gegen alle Not und Gefährdung der letzten Stunde gestärkt. Das ist die Reihenfolge der Sakramente innerhalb des sakramentalen Gesamtorganismus. In dieser Reihenfolge zählt sie das Lehr-

amt der Kirche seit fast 2000 Jahren auf. In dieser Reihenfolge hat die Gesamtkirche der Frühzeit im Osten und Westen ihre Sakramente gespendet. In dieser Reihenfolge spendet sie die griechische Kirche heute noch.

Eine etwas verschiedene Reihenfolge ergibt sich, wenn die Sakramente nach ihrer *Heilsnotwendigkeit* betrachtet werden. Am Anfang steht wiederum die *Taufe*. Denn zur erstmaligen lebendigen Verbindung des Menschen mit Christus ist sie „*necessitate medii*“ notwendig. An zweiter Stelle stehen *Buße*, bzw. *hl. Ölung*. Für solche Glieder, die sich nach der Taufe durch eine schwere Sünde vom Haupte getrennt haben, ist die Buße, bzw. *hl. Ölung* ebenfalls „*necessitate medii*“ notwendig. An dritter Stelle steht die *Eucharistie*. Sie ist nicht „*necessitate medii*“, wohl aber „*necessitate praecepti divini et ecclesiastici*“ notwendig; die Autoren reden zudem von einer *necessitas „medii“*, die allerdings nicht absolut, sondern relativ genannt wird. An letzter Stelle stehen *Firmung* und *Ölung*. Abgesehen von dem Fall, wo nur durch die *hl. Ölung* der Gnadenstand gewonnen werden kann, sind diese beiden Sakramente weder „*necessitate medii*“ noch „*necessitate praecepti*“ notwendig. Nur ein Nichtempfang dieser Sakramente „aus Verachtung“ wäre schwarz sündhaft.

Die *positiven Bestimmungen* über die Reihenfolge der Sakramente waren nicht immer gleich. Innerhalb der Grenzen, wie sie einerseits durch die organische Verknüpfung der Sakramente untereinander und anderseits durch die verschiedene Heilsnotwendigkeit gegeben sind, haben die beiden Ergänzungssakramente (*Firmung* und *hl. Ölung*) ihre Stellung im Laufe der Kirchengeschichte gewechselt. Als „*Vollendung der Taufe*“ wurde die *Firmung* anfangs sofort nach der Taufe, später aber nach der *Eucharistie* gegeben. Ähnlich wurde die „*Vollendung der Buße*“, die *hl. Ölung*, im Mittelalter fast überall sofort nach der Buße gespendet, während sie jetzt als letztes Sakrament auferscheint. Wir ersehen daraus, daß die Kirche die Reihenfolge der Sakramente innerhalb gewisser Grenzen ändern kann.

Nach diesen grundsätzlichen Erörterungen geben wir nun auf die eingangs gestellte Frage folgende Antwort:

1. Die *Firmung* ist ein Sakrament der Lebendigen. Der Schwerkranke, der sie empfangen soll, muß daher zuerst ein lebendiges Glied Christi werden. Dies geschieht durch die *Taufe*, wenn er noch nicht getauft ist; durch die *Buße*, wenn er durch schwere Sünde aus der Lebensverbindung herausgefallen ist; durch die *hl. Ölung*, wenn er zur Beichte nicht fähig ist.

2. Ist der Schwerkranke im Gnadenstand, fragt es sich, ob man ihm zuerst die *Eucharistie* oder die *Firmung* spenden soll.

a) Schwerkränke, die getauft sind, die *Eucharistie* aber nicht empfangen können, wie getaufte Kinder vor dem Vernunftgebrauch und getaufte dauernd Irrsinnige, erhalten natürlich sofort die *Firmung*.

b) Schwerkränke, die durch *Taufe* oder *Buße* im Stand der Gnade sind, aber die erste *hl. Kommunion* noch nicht erhalten haben, empfangen „sinngemäß“ das Sakrament der *Firmung* vor der *Kommunion*. So entspricht es dem inneren Sinnziel der Sakramente, so der Praxis der ersten Jahrhunderte, die heute noch überall in der griechischen und teilweise (Spanien und Südamerika) sogar auch in der lateinischen Kirche geübt wird. Daß damit im Sinne auch der modernen Kirche gehandelt wird, zeigen folgende Tatsachen: Heute noch wird, wenn möglich, dem bekehrten Er-

wachsenen die Firmung sogleich nach der Taufe gespendet. Leo XIII. lobte in einem Briefe den Bischof von Marseille, der die Firmung der Kinder vor der Erstkommunion anordnete (Ep. „Abrogata“, 22. VI. 1897). Am 30. Juni 1932 (AAS XXIV, 271/72) erklärte die Sakramentenkongregation, es sei angebracht und entsprechend, daß die Kinder die hl. Firmung, die gleichsam eine Ergänzung der hl. Taufe ist, vor der ersten hl. Kommunion empfangen, jedoch sollen solche Kinder, die die Firmung vor der Kommunion nicht empfangen konnten, deswegen nicht am Empfang der ersten hl. Kommunion gehindert werden. — Es ist also in diesem Falle „sinngemäß“, die Firmung vor der Eucharistie zu spenden; doch besteht keine Verpflichtung.

c) Bei Schwerkranken, die durch Taufe oder Buße im Stande der Gnade sind und früher schon die erste hl. Kommunion empfangen haben, fallen diese Gründe weg. In diesem Falle ist es daher naturgemäß, zuerst die Eucharistie zu spenden, dann die Firmung.

d) Schwerkranke, die wegen ihrer Bewußtlosigkeit nur die hl. Ölung bedingungsweise empfangen können, können auch gefirmt werden, allerdings nur bedingungsweise. Sie „können“ gefirmt werden, da sie als Katholiken wohl die „intentio habitualis implicita“ haben; sie können nur „bedingungsweise“ gefirmt werden, weil der Gnadenstand nicht sicher ist (vgl. Noldin, III [1930] S. 38). Eine Pflicht zur Spendung der Firmung besteht für den Priester nicht. Wohl aber ist er verpflichtet, die hl. Ölung zu spenden. Aus Liebe zum Kranken wird er ihm aber das Sakrament der Firmung nicht vorenthalten, vor allem dann nicht, wenn er weiß, daß der betreffende Kranke danach Verlangen hatte.

e) Wenn das Befinden des Kranken derart besorgniserregend ist, daß man fürchten muß, der Kranke könnte vor dem Empfang der Eucharistie sterben, besteht die strenge Pflicht, die Firmung erst nach der Eucharistie zu geben. Denn wie wir gesehen haben, steht die Eucharistie bezüglich der Heilsnotwendigkeit vor der Firmung.

3. Wie sollen in Fällen, wo die Firmung nach der Eucharistie gespendet wird, die beiden Sakramente Firmung und Ölung ge-reiht werden? Zweifellos gehört hier — abgesehen natürlich vom Notfall — der Vorrang der Firmung. Die Firmung ist ja ein den Christenstand konstituierendes Sakrament. Sie verleiht einen un-auslöslichen Charakter. Sie schenkt die Fülle des priesterlichen Geistes Christi. Sie erhebt das einfache Glied Christi zu einem reifen, rüstigen und vollendeten. Sie gewährt eine größere Herr-lichkeit im Himmel. Die hl. Ölung dagegen reinigt den Menschen von den Überblebseln der Sünde und steht ihm bei in der Not und der Gefährdung der letzten Stunde. Wie groß diese Wir-kungen der Ölung auch sind, an die Wirkungen des Firmungs-sakramentes reichen sie nicht heran. Mit Recht stellen wir also die Firmung vor die Ölung. An dieser Reihenfolge ändert auch die Betrachtung der Heilsnotwendigkeit nichts. Denn beide Sakramente sind, wie wir gesehen haben, an und für sich — wiederum vom Notfall abgesehen — zum Heile weder „necessitate medii“ noch „necessitate paecepti“ notwendig.

4. Daß der „Päpstliche Segen“ erst nach den Sakramenten ge-spendet wird, ergibt sich aus seinem Wesen als Sakramentale, aus seinem Ziel, die von den Sakramenten noch übrig gelassenen Sündenstrafen zu beseitigen, und aus der positiven Anordnung des Rituals.

Zusammenfassend gilt also: Wenn einem Schwerkranken die Firmung gleichzeitig mit den Sterbesakramenten zu spenden ist, wird die Firmung gewöhnlich nach der Eucharistie gespendet. Nur in einem Fall ist es sinngemäßer, sie vor der Eucharistie zu spenden, dann nämlich, wenn der getaufte Schwerkranke noch nicht die Erstkommunion empfangen hat und keine Gefahr besteht, daß er vor Empfang der Kommunion sterben könnte; doch kann der Priester auch in diesem Fall die Firmung erst nach der Eucharistie spenden, ohne gegen den Willen der Kirche zu handeln. — An Orten, wo ein oder mehrere Kapläne sind, wird es allerdings meistens so sein, daß der Kaplan, der zuerst gerufen wird, dem Schwerkranken die Sterbesakramente spendet, der Pfarrer aber erst später die Firmung. Wo aber das Firmsakrament gemeinsam mit den anderen Sakramenten gegeben wird, ist, solange die Kirche nicht nähere Bestimmungen erläßt, die angegebene Reihenfolge zu empfehlen.

Linz a. d. D.

Dr. E. Schwarzbauer.

**Sanatio in radice und Ehesakrament.** Es ist allgemeine und sichere Lehre der Theologen, daß der Ehevertrag selbst das Sakrament ist. Eine gültige christliche Ehe, die nicht Sakrament wäre, ist nicht denkbar (vgl. can. 1012, § 2). Daraus folgt, daß in dem Augenblick, in dem eine gültige christliche Ehe zustandekommt, auch das Sakrament erteilt wird. Wird z. B. eine Ehe per procuratorem geschlossen, so empfangen die abwesenden Ehekontrahenten auch das Sakrament. Daher behaupten einige ältere Autoren zu Unrecht, daß ein solcher Ehevertrag nicht eher zum Sakrament erhoben werde, als bis die persönlich anwesenden Kontrahenten ihren Ehevertrag gutgeheißen oder ratifiziert hätten (vgl. Pohle-Gierens, Lehrbuch der Dogmatik III<sup>9</sup>, S. 606). Materie und Form des Sakramentes liegen im Ehevertrage selbst. Die Worte der Konsenserklärung sind Materie, insofern sie die Übergabe des Rechtes auf den Leib, Form, insofern sie die Annahme dieses Rechtes bezeichnen.

Aus dem Gesagten muß man schließen, daß auch bei sanatio in radice das Sakrament in dem Augenblick empfangen wird, in dem die sanatio gewährt wird und die Konvalidierung der Ehe erfolgt. Can. 1138, § 2, besagt: *Convalidatio fit a momento concessionis gratiae.* Der fortdauernde Ehekonsens wird zur sakramentalen Materie und Form erhoben. Die sanatio in radice kann einzig vom Apostolischen Stuhl gewährt werden (can. 1141). Durch die Quinquennalfakultäten sind aber die Bischöfe vielfach ermächtigt, aus rechtmäßigen Gründen gewisse Ehen in der Wurzel zu sanieren. In bestimmten Fällen können sie die Vollmacht auch dem Pfarrvorstand übertragen.

Zwar nicht zum gültigen, wohl aber zum erlaubten, würdigen und fruchtbringenden Empfang des Ehesakramentes wird der *Gnadenstand* gefordert, weil die Ehe ein Sakrament der Lebendigen ist. Wer das Sakrament wissentlich im Stande der Todsünde empfängt, begeht ein Sakrileg. Der Gnadenstand könnte an sich auch durch Erweckung der vollkommenen Reue hergestellt werden. Der Empfang des Bußsakramentes wird durch ein allgemeines Kirchengesetz auch nicht verlangt. Das Tridentinum mahnt die Ehegatten nur (hortatur), daß sie vor dem Eheabschluß oder wenigstens drei Tage vor dem Ehevollzug sorgfältig beichten und erbaulich zum heiligsten Sakramente der Eucharistie hinzutreten (Sess. XXIV, Decr. de reform. matr.).